

Satzung¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "Förderverein Gemeinschaftsgrundschule Brüggen". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nettetal eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Namen "Förderverein Gemeinschaftsgrundschule Brüggen e.V."

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 41379 Brüggen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Dies entspricht dem Zeitraum 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO). Zweck des Vereins ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gemeinschaftsgrundschule Brüggen ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

(2)

Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schule und den Mitwirkungsorganen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die natürliche Person muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2)

Über die Aufnahme in den Verein wie über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Kündigung. Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Eingang der Kündigungsschrift für die Einhaltung der Frist maßgebend ist.

(4)

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. (Ausschlußverfahren). Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit gegeben werden sich zu rechtfertigen bzw Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge

(1)

Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

(1)

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Schriftführer (in)
4. der/dem Kassierer (in)
5. einem Vertreter des Lehrerkollegiums
6. einem Vertreter der Schulpflegschaft

(2)

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für alle kostenauslösenden Maßnahmen, die den Wert von 2.000,- DM übersteigen, bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

(3)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(4)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben bis nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6)

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert- mindestens jedoch einmal halbjährlich- oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen. Eine Tagesordnung für Vorstandssitzungen braucht nicht angekündigt zu werden. Vom 1. Vorsitzenden soll eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden, einer schriftlichen Einladung zur Vorstandssitzung bedarf es nicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn es der Vorstand im Vereinsinteresse mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung in einfacher Mehrheit.

(4)

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Bestellung von 2 Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
- e. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Aufhebung des Vereins
- f. Festschreibung der Ziele für das kommende Geschäftsjahr

(5)

Jede Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(6)

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7)

Über den Inhalt der Mitgliederversammlung, insbesondere über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

(1)

Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brügglen, die es ausschließlich für die Belange der Gemeinschaftsgrundschule in 41379 Brügglen zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 10.11.92 und enthält die Änderungen gemäß Mitgliederversammlung vom 9.12.97.

41379 Brügglen, 07.01.98

Versammlungsleiter

Klaus Müller

Schriftführer

[Signature]

Vereinsmitglieder.

F. Jäger

S. Jäger

B. Hager

R. Benetko

W. Veen

[Signature]

J. Borer